



## Empfehlung Nr. 5/2017

vom 3. März 2017

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

**Poststelle Turtmann VS**

Die Post eröffnete der Gemeinde Turtmann-Unterems mit Datum vom 19. August 2016, dass die Poststelle Turtmann geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Der Gemeinderat Turtmann-Unterems gelangte mit Schreiben vom 7. September 2016 an die PostCom zwecks Überprüfung dieses Entscheids. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 3. März 2017.

### I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist;

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

### II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post CH AG eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst.

- c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG);
  6. Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

### **III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung**

1. Die Gemeinde Turtmann und die Gemeinde Unterems fusionierten per 1. Januar 2013 zur politischen Gemeinde Turtmann-Unterems. Turtmann-Unterems befindet sich im Bezirk Leuk im deutschsprachigen Teil des Kantons Wallis zwischen Sierre und Brig. Die Gemeinde umfasst eine Fläche von gut 42 km<sup>2</sup> und hatte per 31. Dezember 2015 1117 Einwohnerinnen und Einwohner.
2. Die Post führte mit der Gemeinde Turtmann-Unterems am 23. September 2015 und am 21. Dezember 2015 zwei Gespräche zur Zukunft der Poststelle Turtmann. Nachdem keine einvernehmliche Lösung gefunden wurde, eröffnete die Post der Gemeinde am 19. August 2016, dass sie die Poststelle Turtmann in eine Postagentur umwandeln werde. Gegen diesen Entscheid rief der Gemeinderat von Turtmann-Unterems am 7. September 2016 fristgerecht die PostCom an. Die Post erstellte ein Dossier. Der Gemeinderat von Turtmann-Unterems erhielt Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.
3. Von der Schliessung der Poststelle Turtmann sind auch die Gemeinden Ergisch und Oberems betroffen. In beiden Gemeinden bietet die Post einen Hausservice an. Die Einwohnerinnen und Einwohner dieser Gemeinden müssen avisierte Sendungen in der Poststelle Turtmann abholen. Nach Umwandlung der Poststelle Turtmann müssen sie die Sendungen in der Postagentur Turtmann abholen. Avisierte Spezialsendungen, das sind heute nur noch Betreuungsurkunden und papiergestützte bzw. beleggebundene Nachnahmen aus dem Ausland, müssen sie neu in der Poststelle Steg abholen. Mit beiden mitbetroffenen Gemeinden fand die Post eine einvernehmliche Lösung.
4. Der Gemeinderat von Turtmann-Unterems argumentierte in seiner Eingabe an die PostCom, dass nicht nur die Gemeinde Turtmann-Unterems, sondern ein ganzes Einzugsgebiet von der Schliessung der Poststelle betroffen wäre. Die Schliessung der Poststelle Turtmann würde nach Einschätzung des Gemeinderates für die Gemeinde Turtmann-Unterems und die umliegenden Gemeinden einen grossen Eingriff im Bereich des Service Public darstellen. Das Entwicklungspotential der Gemeinde Turtmann-Unterems sei bei weitem noch nicht ausgeschöpft und in naher Zukunft sei mit einem grösseren Bevölkerungswachstum zu rechnen. Die Poststelle Turtmann sei zudem an idealer Verkehrslage und deshalb auch für Auswärtige gut erreichbar.
5. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion 2304 (Leuk) gibt es nach Umsetzung der von der Post geplanten Umwandlung der Poststelle Turtmann in eine Postagentur drei Poststellen (Susten, Leukerbad, Salgesch) und sechs Postagenturen (Stand 1. September 2016). Die Post will die Poststelle Turtmann durch eine Postagentur im Volg-Laden ersetzen. Die Postagentur im Volg-Laden wird im Vergleich zur Poststelle über mehr als doppelt so lange Öffnungszeiten verfügen. Sie befindet sich rund 120 Meter von der Poststelle entfernt. Die Post hat sich zudem bereit erklärt, bei genügender Nachfrage durch berechtigte Kunden in der Nähe der Postagentur eine Postfachanlage mit Zustellschluss werktags bis 9.00 Uhr zu betreiben. In der Postagentur können nahezu alle Postgeschäfte wie in einer Poststelle getätigt werden. In der Praxis ist die wichtigste Einschränkung, dass in der Postagentur keine Bareinzahlungen möglich sind. Dafür können Einzahlungen in

der Postagentur nicht nur mit der PostFinance Card, sondern zusätzlich mit der Maestro-Karte der Banken beglichen werden. Heute können auch nahezu alle avisierten Postendungen in der Postagentur abgeholt werden. Einzige Ausnahmen sind die Betreuungsurkunden und papiergestützte Nachnahmen aus dem Ausland. Diese müssen weiterhin in einer Poststelle (im Fall von Turtmann-Unterems in der Poststelle Steg) abgeholt werden.

6. Die Fahrzeit von der Poststelle Turtmann zur Poststelle Steg dauert mit dem Bus zehn Minuten. Hinzu kommt ein Fussweg von rund zwei Minuten. Während der Öffnungszeiten der Poststelle gibt es unter der Woche täglich fünf Verbindungen mit dem Bus. Wird der Zeitbedarf für die Erledigung eines Postgeschäftes berücksichtigt, gibt es unter der Woche drei Möglichkeiten, um für die Erledigung eines Postgeschäftes nach Steg (Gampel, Zentrum) und zurück nach Turtmann zu reisen. Der Zeitbedarf für die Erledigung eines Postgeschäftes in Steg (inkl. Hin- und Rückreise mit dem ÖV) beträgt rund 1 Stunde und 10 Minuten. Am Wochenende gibt es während der Öffnungszeit der Poststelle keine Busverbindung von Turtmann-Unterems nach Steg. Die Fahrt mit dem Auto dauert rund sechs Minuten.
7. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem BAKOM. Zur Beurteilung der geplanten Schliessung der Poststelle Turtmann holte deshalb die PostCom eine Stellungnahme des BAKOM ein. In der Stellungnahme vom 31. Januar 2017 hält das BAKOM fest, dass die Erreichbarkeitsvorgaben nach VPG per Ende 2015 eingehalten wurden. Die Auswirkungen der Poststellenschliessung auf die Erreichbarkeitsvorgabe kann das BAKOM mangels entsprechender Berichterstattungspflicht im Einzelfall nicht beurteilen. In genereller Weise sei zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen könne.
8. Die Anzahl der ÖV-Verbindungen zu den Nachbargemeinden mit Poststellen ist nicht optimal. Unter Berücksichtigung der geplanten Agenturlösung kommt die PostCom trotzdem zur Beurteilung, dass in Turtmann-Unterems eine gute postalische Grundversorgung gewährleistet ist. Das gilt auch im Hinblick auf ein mögliches Bevölkerungswachstum.

#### IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom nicht zu beanstanden.

Eidgenössische Postkommission PostCom



Dr. Hans Hollenstein  
Präsident



Dr. Michel Noguét  
Leiter Fachsekretariat

#### Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Gemeinde Turtmann-Unterems, Gemeinderat, Dorfstrasse 26, Postfach 53, 3946 Turtmann

- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Département de l'économie, de l'énergie et du territoire, Place de la Planta 3, 1950 Sion

Diese Empfehlung wird auf der Website der PostCom publiziert.

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 31. Januar 2017 „Ersatz der Poststelle Turtmann-Unterems (VS) durch eine Agentur“



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Kommunikation BAKOM**  
Abteilung Telekommunikation und Post  
Sektion Post

2501 Biel/Bienne, BAKOM\_sca

Eidgenössische Postkommission PostCom  
Hans Hollenstein  
Präsident  
Monbijoustrasse 51A  
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: 383/1000345032  
Ihr Zeichen:  
Sachbearbeiter/in: Annette Scherrer  
Biel/Bienne, 31. Januar 2017

## **Ersatz der Poststelle Turtmann-Unterems (VS) durch eine Agentur: Stellungnahme BAKOM**

Sehr geehrter Herr Hollenstein

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). In diesem Sinne lassen wir Ihnen im Rahmen des Verfahrens nach Art. 34 VPG, das bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur von der Eidgenössischen Postkommission (PostCom) durchgeführt wird, unsere Stellungnahme zur geplanten Umwandlung der Poststelle in Turtmann-Unterems (VS) in eine Agentur zukommen.

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher. PostFinance kann den Zugang mittels verschiedener Formate sicherstellen.

In Art. 44 VPG hat der Bundesrat eine Zugangsverpflichtung verankert. Der zufolge müssen die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs nach Art. 43 Abs. 1 Bst. c-e VPG für 90% der ständigen Wohnbevölkerung zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 30 Minuten zugänglich sein. Für die Einhaltung dieser Zugangsverpflichtungen sind somit nur die Bareinzahlungen und die Bargeldbezüge Inland massgebend.

Die Post weist gegenüber dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Einhaltung des Grundversorgungsauftrags im Bereich Zahlungsverkehr die Erreichbarkeit aus. Der Messwert für

Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Annette Scherrer  
Zukunftstrasse 44, 2501 Biel/Bienne  
Tel. +41 58 46 05465, Fax +41 58 46 31824  
annette.scherrer@bakom.admin.ch  
www.bakom.admin.ch

D/ECM/11929574

das Berichtsjahr 2015 zeigt, dass die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs in den Poststellen für 97% der ständigen Wohnbevölkerung innerhalb von 30 Minuten zugänglich waren. Wird berücksichtigt, dass an bestimmten Orten, in denen es weder eine Poststelle noch eine Agentur gibt, ein Hausservice zur Verfügung steht, war per Ende 2015 der Zugang für 98.5% der Bevölkerung gewährleistet. Die Vorgaben gemäss VPG waren folglich eingehalten.

Mangels einer entsprechenden Berichterstattungspflicht der Post verfügt das BAKOM nicht über die nötigen Informationen, um im konkreten Fall Aussagen über die Auswirkung einer Poststellenschliessung auf den Erreichbarkeitsgrad zu machen.

In genereller Weise ist zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen kann.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Kommunikation BAKOM



Annette Scherrer  
Sektionsleiterin Post